

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW

# Entwicklung

- 2011 Vorlage eines Gesetzentwurfes
- Veränderungen nach Expertenanhörungen (z. B. Landesintegrationsrat, Städte und Gemeindebund, Freie Träger usw.)
- 14.02.2012 Verabschiedung im Landtag NRW
- Laufzeit zunächst 5 Jahre; danach Entscheidung über Verlängerung

# § 1 Ziele des Gesetzes

- Ein gedeihliches und friedvolles Miteinander durch
  - Schaffen von Chancengleichheit
  - Kompetenzerweiterung
  - Gegenseitige Kulturelle Anerkennung
  - Soziale und politische Teilhabe
  - Identitätsentwicklung

# § 2 Grundsätze

- Offenheit – Toleranz – Respekt – Verständnis – Veränderungsbereitschaft
- Potenziale und Leistungen der Zuwanderer anerkennen
- Mehrsprachigkeit fördern (Deutsch und Muttersprache)
- Interkulturelle Öffnung
- Berücksichtigung verschiedener kultureller Identitäten (z.B. Rollen-/Familienbilder, Bestattungsriten)
- Einbürgerung als Landesinteresse

# § 4 Begriffsbestimmungen

- Ein Mensch mit Migrationshintergrund ist,
  - wer im Ausland geboren wurde oder von einem im Ausland Geborenen abstammt,
  - wer nach dem 01.01.1950 zugewandert ist.
- Interkulturelle Kompetenz ist,
  - erfolgreich und zufrieden miteinander agieren zu können,
  - die Auswirkungen seines Handelns im multikulturellen Umfeld einschätzen zu können,
  - kulturell bedingte Benachteiligung erkennen und überwinden zu können.

# § 6 Interkulturelle Öffnung

- Das Land NRW verpflichtet sich zu planvoller Einstellung von mehr Zuwanderern
- Interkulturelle Kompetenz wird in allen Landesbehörden gefördert

# § 7 Einrichtung von kommunalen Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten mit Integrationskonzepten

- Koordination von Angeboten besonders in Kitas, Schulen und im Übergang Schule / Beruf
- Ergänzende eigene Angebote zur Qualifizierung der Erzieher / Lehrer
- Informationsaustausch mit den Landesbehörden

# Weitere Schwerpunkte

- Qualifizierung von Fachkräften für den Arbeitsmarkt (§ 8)
- Förderung von Integrationsmaßnahmen freier Träger (z. B. Stadtteilarbeit, Bildungs- / Erziehungsarbeit, Antidiskriminierung) (§ 9)
- Stärkung von Integrationsräten und Landesintegrationsrat (§ 10)

# § 12 Aufnahme von Spätaussiedlern und Ausländern

(Asylbewerber sind hier nicht gemeint\_)

- Unterbringungspflicht durch die Städte
- Vorrang von Unterbringung in Privatwohnungen
- Enge Zusammenarbeit von Land und Kommune (§ 13)
- Geringfügige Neuregelungen der Integrationspauschalen (§ 14)

# Änderungen und Ergänzungen in verschiedenen Landesgesetzen

- Schulgesetz
- Schiedsamtsgesetz
- Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Kurortegesetz
- Krankenhausgestaltungsgesetz
- Wohn- und Teilhabegesetz
- Landesaltenpflegegesetz
- Weiterbildungsgesetz Alten-, Gesundheits-, Krankenpflege
- Landeshebammenengesetz

# Beispiel 1

- Schulgesetz: In § 2 wird eingefügt:

„... Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren, sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.“

# Beispiele 2 und 3

- **Ausführungsgesetz zum KJHG**  
„... eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates ..., die durch den Integrationsrat ... gewählt wird.“
- **Krankenhausgestaltungsgesetz**  
„...weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden.“